

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

25. Juli 2024

ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT

Geschäfts-Nr.: BVUARE.20.291 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Gemeinde: Beinwil (Freiamt)

Bezeichnung: Nutzungsplanung Kulturland Teiländerung Kulturlandplan "Windpark Lindenberg"

1. Ausgangslage

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

1.1 Eingereichte Planungsunterlagen

1.1.1 Zu genehmigende Vorlage

- Teiländerung Kulturlandplan (KLP) Teil Nord 1:3'000 vom 6. März 2024
- Teiländerung Kulturlandplan (KLP) Teil Süd 1:3'000 vom 6. März 2024
- Änderung Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Beinwil (Freiamt) eingereicht am 3. Juli 2024, datiert auf den 12. August 2024

1.1.2 Weitere Grundlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) eingereicht am 3. Juli 2024, datiert auf den 12. August 2024
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVBVU) vom 12. April 2024 mit Beilagen und Plandossier
- Gestaltungsplan (GP) Lindenberg Nord, Situationsplan 1:1'000 vom 8. April 2024
- Gestaltungsplan (GP) Lindenberg Süd, Situationsplan 1:1'000 vom 8. April 2024
- Sondernutzungsvorschriften (SNV) GP Windpark Lindenberg eingereicht am 3. Juli 2024, datiert auf den 12. August 2024
- Technischer Bericht vom 12. April 2024 mit Beilagen
- Bericht zum Rodungsgesuch vom 12. April 2024
- Trinkwasserleitung Machbarkeitsstudie vom 10. September 2019 und Aktionsplan vom 13. März 2020

1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Windpark Lindenberg AG plant drei Windenergieanlagen (WEA 1–3) mit einer Nabenhöhe von je 150 m bei einer Gesamthöhe von je 229 m und einer Gesamtleistung von rund 25,2 GWh¹ (P75²) zu errichten. Die als Windpark "Lindenberg" bezeichnete Gesamtanlage setzt sich aus dem Standort nördlich im Gebiet "Grod" (WEA 1 und WEA 2) und dem Standort südlich im Gebiet "Horben" (WEA 3) zusammen. Auf eine in den ersten Entwürfen geplante vierte WEA im Gebiet "Horben" (WEA 4) wurde verzichtet. Im KLP soll pro Anlage eine Spezialzone "Windenergieanlage" (SZ-WEA) festgelegt werden. Das beschriebene Vorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Zufahrt zum Windpark sowie für den zu erstellenden Netzanschluss wird Wald beansprucht.

Zusätzlich erfolgt pro Anlage die Festlegung eines Perimeters mit Gestaltungsplanpflicht. Die Vorprüfung des entsprechenden GP erfolgt parallel und koordiniert im separaten Gestaltungsplanverfahren (BVUARE.20.292).

Der Netzanschluss erfolgt über eine neu zu erstellende Leitung zum Unterwerk Muri. Die Prüfung und Genehmigung dieser Anlage erfolgt im separaten Plangenehmigungsverfahren (zuständige Behörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat [ESTI]).

1.3 Koordination

Aufgrund der grenznahen Lage des Windparks zum Kanton Luzern wurde der Raumplanungsfachstelle des Kantons Luzern Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die Abteilung Raum und Wirtschaft hat in der Folge ihre Beurteilung unter Beilage von weiteren Fachbeurteilungen sowie mit einer Stellungnahme der Regionalplanung Idee Seetal bekanntgegeben.

2. Gesamtbeurteilung

Die Vorlage wurde fundiert und umfassend erarbeitet. Aufgrund der erwarteten Produktion erneuerbarer Energie durch Windkraft von > 20 GWh pro Jahr wird die Anlage voraussichtlich die Anforderungen für die Anerkennung des nationalen Interesses erreichen. Zudem liegt sie auf der Linie mit der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU. Eine Interessenabwägung mit entgegenstehenden Interessen des Natur- und Heimatschutzes (NHG), (Abstand zu Hochmoorobjekt nationaler Bedeutung und Umgebungsschutz zum Schloss Horben sowie zur Kapelle St. Wendelin) hat stattgefunden. Die Interessenabwägung inklusive Auseinandersetzung mit dem Gutachten der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) vom 23. Februar 2023 ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig erfolgt. Die Schlussfolgerung des Umweltverträglichkeitsberichts Voruntersuchung (UVBVU) und des Planungsberichts werden aus raumplanerischer Sicht gestützt. Eine Prüfung von Alternativen und Varianten wurde durchgeführt. Die Abwägung, wonach das Interesse an der Produktion von rund 25,2 GWh erneuerbarer Energie durch Windkraft (nationales Interesse im Sinne von Art. 12 Energiegesetz [EnG]) die vorgebrachten Interessen des Denkmalschutzes und des Naturschutzes überwiegt, wird aus kantonaler Sicht bezüglich Durchführung und Ergebnis unterstützt.

2.1 Vollständigkeit

Die Grundlagen sind vollständig. Sie ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage und der vorgesehenen Planungsmassnahmen.

Der Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gilt sowohl für die vorliegende Teiländerung des Kulturlandplans als auch für den Gestaltungsplan.

¹ Gigawattstunde

² Jahresproduktion, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% langjährig überschritten wird, vgl. Planungsbericht, Kapitel 2.2)

2.2 Planungsrechtliches Verfahren

Die Gemeinde hat ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich.

2.3 Koordination der Verfahren

2.3.1 Rodungsbewilligung

Das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren und das Thema Rodung werden soweit notwendig koordiniert. Das Bewilligungsverfahren der Rodung und der nachteiligen Nutzung erfolgen im Baugesuchsverfahren (vgl. Ziffer 3.4.6 nachfolgend).

2.3.2 Plangenehmigungsverfahren für die Energieableitung

Die Bewilligung des Erdkabels zum Unterwerk in Muri erfolgt im separaten Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren und die Plangenehmigung werden soweit erforderlich koordiniert (vgl. Ziffer 3.4.8 nachfolgend).

2.3.3 Ausnahmegewilligungen für temporäre bauliche Massnahmen ausserhalb Bauzone

Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsfähigkeit von temporären Bauten, Anlagen sowie Nutzungen ausserhalb des Waldes und ausserhalb der Bauzonen sind rechtzeitig zu klären (betrifft beispielsweise den Umladepplatz in Muri).

3. Vorprüfungsergebnis

3.1 Kantonaler Richtplan

3.1.1 Bundesinteressen

Der Windpark Lindenberg tangiert Bundesinteressen der Kommunikation, von MeteoSchweiz, der zivilen Luftfahrtsicherheit und militärische Interessen. Diese übergeordneten Vorgaben wurden aufgenommen und entsprechende Massnahmen abgeleitet (vgl. UVBVU, Kapitel 4.3.1 und 5 sowie Planungsbericht, Kapitel 4 und 5). Das Hochmoorobjekt nationaler Bedeutung "Ballmoos Lieli" wird unter Ziffer 3.4.4 behandelt.

Der Bundesrat genehmigte im August 2017 das Richtplankapitel E 1.3 in Bezug auf das Gebiet Lindenberg mit folgendem Vorbehalt: *"Das Gebiet Lindenberg wird unter Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Radarsysteme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen vorgenommen wird und auf dieser Grundlage für den geplanten Windpark eine Lösung ohne Beeinträchtigung der militärischen Anlagen und Systeme gefunden werden kann."*

Gemäss UVBVU (Kapitel 5.6.3.4) stimmt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) dem Vorhaben unter Auflagen zu. Nach Auskunft des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 24. September 2020 gilt der Genehmigungsvorbehalt des Bundesrats aufgrund der aktenkundigen Abklärungen und der Beurteilung durch das VBS als erfüllt.

Im Interesse der Verfahrenssicherheit wird der Gemeinde empfohlen, das VBS (Kontaktperson Herr Markus Rüttimann) zu gegebener Zeit frühzeitig über die Durchführung der öffentlichen Auflage zu informieren.

3.1.2 Richtplankriterien

Nach Richtplankapitel E 1.3, Planungsgrundsatz A sollen Windkraftanlagen an Standorten konzentriert werden, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Vorrang haben Grosswindkraftanlagen für die kommerzielle Strompro-

duktion mit gutem Energieertrag. Der Windpark "Lindenberg" befindet sich gemäss Planungsanweisung 1.1 innerhalb des Gebiets für grosse Windkraftanlagen "Lindenberg". Gemäss Planungsanweisung 1.3 entspricht das Gebiet dem vorstehend dargelegten Planungsgrundsatz und kommt für eine vertiefte Prüfung im Rahmen der Nutzungsplanung in Frage. Als Teil der vertieften Prüfung hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen.

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

Namentlich zeigt die Vorlage auf, dass mit drei gleichartigen, gemeinsam geplanten Anlagen ein geeignetes Windpotenzial ausgeschöpft werden kann. Die einzelnen WEA halten den im Richtplan verlangten Mindestabstand zu Wohn- und Mischzonen ein. Die Erschliessbarkeit ist stufengerecht aufgezeigt.

3.2 Regionale Abstimmung

Übergeordnete Interessen Kanton Luzern

Das Thema Windenergie ist in der Koordinationsaufgabe E6-1 des kantonalen Richtplans Luzern verankert und wird darin an die Regionen delegiert. Der für das Seetal zuständige regionale Entwicklungsträger (Idee Seetal) hat im regionalen Entwicklungsplan Seetal (REP Seetal) drei "Räume für Windpärke" festgelegt. Im Zug der aktuellen Revision des kantonalen Richtplans erarbeitet der Kanton Luzern aktuell ein "Konzept Windenergie Kanton Luzern" mit 24 Interessengebieten. Vorliegend ist das Gebiet 1 "Lindenberg" relevant. Die Prüfung beider Instrumente zeigt, dass die drei geplanten Standorte innerhalb der gemäss REP Seetal ausgeschiedenen Räume für Windpärke liegen. Auch werden diese durch das Interessengebiet "Lindenberg", an das die drei Standorte unmittelbar angrenzen, gemäss Konzept Windenergie Kanton Luzern bestätigt. Es wird festgehalten, dass die drei WEA weder im Widerspruch zum REP Seetal noch zum Konzept Windenergie Kanton Luzern (Entwurf) stehen.

Im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision Windenergie des kantonalen Richtplans Luzern ist die öffentliche Auflage erfolgt. Es zeigt sich, dass die geplanten WEA aufgrund der geplanten Festsetzung des Windenergiegebiets "Lindenberg", (an das die drei aargauer Standorte unmittelbar angrenzen), auch in der Teilrevision Windenergie 2022 bestätigt werden. Es wird damit festgehalten, dass die drei WEA nicht im Widerspruch zur Teilrevision Windenergie 2022 des kantonalen Richtplans Luzern stehen. Aus übergeordneter, raumplanerischer Sicht bestehen keine Einwände zu den geplanten Anlagestandorten.

Auch aus fachlicher Sicht Energie wird der Bau der drei geplanten WEA ausdrücklich unterstützt.

Regionen

Eine Arbeitsgruppe der Regionalplanungsorganisationen Seetal (Luzern) und Oberes Freiamt (Aargau) hat mit Datum vom 5. März 2012 den Schlussbericht "Windkraftanlagen Lindenberg, Regionales Konzept zur Ausscheidung von Gebieten für Windkraftanlagen" zu Händen der Vorstände der beiden Regionalplanungsverbände (Repla) verabschiedet. Mit diesem Konzept wurde eine erste Koordination auf regionaler Ebene vorgenommen. Gemäss Planungsbericht (Kapitel 3.3.2) erfolgte auf der Basis dieses Konzepts am 27. Juni 2012 der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hitzkirch, Hohenrain, Beinwil (Freiamt) sowie den Regionalplanungsverbänden (Repla) Oberes Freiamt und Idee Seetal.

Der Repla Oberes Freiamt behandelt den Windpark Lindenberg in seinem am 7. März 2018 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedeten Regionalen Raumkonzept 2040 (RRK 2040).

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 hält der Repla Oberes Freiamt fest, dass im Rahmen der Anhörung zur Richtplananpassung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen (Kantonaler Richtplan) vom Dezember 2012 der Repla Oberes Freiamt zum Standort Windpark Lindenberg positiv Stellung

genommen habe. Die weiteren Planungsarbeiten, unter anderem mit einem Interessengruppenprozess, haben zur optimalen Festlegung der Standorte für die Windkraftanlagen geführt. Eine Abstimmung und Rücksichtnahme mit dem Erholungsgebiet Horben habe im Rahmen der Planung ebenfalls stattgefunden. Die Initialisierung des Aktionsprogramms Horben mit einer positiven Auswirkung auf die Freizeitnutzung und -lenkung im Raum Horben werde begrüsst.

Der Repla stellt fest, dass mit der vorliegenden Planung die im RRK zum Thema Windpark aufgeführten Themen berücksichtigt worden seien und die Regionale Abstimmung erbracht sei.

Der Regionale Entwicklungsträger Idee Seetal unterstützt mit Schreiben vom 20. November 2020 die Erstellung des Windparks und hat dies in seinem REP festgehalten. Damit soll der kurz- bis mittelfristige Ausbau von erneuerbaren Energien gemäss Energiestrategie 2050 unterstützt werden. Es wird beantragt, die Bewilligung der Windenergieanlage zeitlich zu befristen, um die erforderliche Interessenabwägung nach einer gewissen Zeit oder bei veränderten Verhältnissen neu vornehmen zu können. Des Weiteren werden Anträge gestellt, die in erster Linie regionale und kommunale Interessen sowie die Bauherrschaft betreffen. Für weitere Ausführungen wird direkt auf das erwähnte Schreiben verwiesen (**Hinweis**).

3.3 Umweltverträglichkeit

Der Windpark Lindenberg entspricht dem Anlagentyp 21.8 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW³) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Wird im Hinblick auf ein Vorhaben eine Nutzungsplanung durchgeführt, so erfolgt gemäss § 32 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren. Dementsprechend wurde mit der Planung ein Bericht erarbeitet, den die Projektanten als "*UVB (abschliessende Voruntersuchung)*" bezeichnen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht handelt es sich bei diesem Dokument um einen Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wurde weitgehend (soweit auf Stufe Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung möglich), aber noch nicht vollständig abgearbeitet. Aus diesem Grund wird für diesen Bericht in der Folge der Begriff Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVBVU) verwendet. In verschiedenen Fachbereichen werden stufengerecht noch weitere Untersuchungen für das Baugesuchs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren für die Netzanlage gefordert (separates Gesuch).

Der UVBVU gilt sowohl für die Teiländerung des Kulturlandplans als auch für den Gestaltungsplan. Aus Sicht der kantonalen Umweltschutzfachstelle (vgl. Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Juli 2024) sind von den drei geplanten WEA deren zwei (WEA1 und WEA2) umweltverträglich.

Bei WEA3 kommt die kantonale Denkmalpflege zum Schluss, dass diese Anlage eine schwere Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes zu den Schutzobjekten Schloss Horben und Kapelle St. Wendelin darstellt. Sie beantragt deshalb, das gesamte Projekt nicht zu genehmigen.

Die Naturschutzfachstelle des Kantons Luzern beantragt die Einhaltung eines Störungspufferabstands von 500 m zwischen dem Hochmoorobjekt nationaler Bedeutung "Ballwil Lieli" und der WEA3 und eine entsprechende Verschiebung des Standorts der WEA3.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 UVPV bildet das Ergebnis der Prüfung der Umweltverträglichkeit eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung eines Vorhabens im massgeblichen Verfahren. Art. 17 UVPV zeigt auf, dass die Beurteilung des UVBVU durch die Umweltschutzfachstelle eine von mehreren Grundlagen für die Prüfung darstellt und insbesondere auch Ergebnisse eigener oder von Experten durchgeführten Abklärungen als weitere Grundlagen gelten. Gemäss Art. 19 UVPV berücksichtigt die zuständige Behörde die Ergebnisse der Prüfung bei

³ Megawatt

ihrem Entscheid im massgeblichen Verfahren, vorliegend im Nutzungsplanungsverfahren. Dabei soll sie von der Beurteilung und den Anträgen der Umweltschutzfachstelle nur abweichen, wenn triftige Gründe vorliegen (UVP-Handbuch, Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Modul 1: Rechtliche Grundlagen, Kapitel 3.4, BAFU⁴ 2009).

Entsprechende triftige Gründe, die trotz den erwähnten Beanstandungen zu einem insgesamt positiven Vorprüfungsergebnis führen, werden nachfolgend unter den Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dargelegt. Insbesondere betreffen beide Beanstandungen Sachverhalte, für die der Gesetzgeber explizit eine Interessenabwägung vorsieht (vgl. Art. 3 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Diese wird gestützt auf die Fachbeurteilungen im Planungsbericht vorgenommen.

3.4 Nutzungsplanung Kulturland

3.4.1 Zonierung – Spezialzone für Windenergieanlagen (SZ-WEA)

Für die Festlegung der SZ-WEA bilden die Teiländerung des KLP und die in einem separaten Verfahren koordiniert zu prüfenden GP "Lindenberg Nord" und "Lindenberg Süd" eine planungsrechtliche Einheit und können nicht losgelöst voneinander beurteilt und genehmigt werden. Die Teiländerung des KLP gewährleistet die planungsrechtliche Grundlage für den GP, der grundeigentümergebunden festlegt und aufzeigt, inwiefern eine bundesrechtskonforme Spezialzone ausserhalb des Siedlungsgebiets geschaffen wird. Bei der geplanten SZ-WEA gemäss Art. 18 Raumplanungsgesetz (RPG), die den Bau und Betrieb von WEA ermöglichen soll, handelt es sich um eine beschränkte Bauzone (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2006, 1A.16/2006). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schaffung einer Bauzone beziehungsweise Spezialbauzone für ein konkretes Projekt dann zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen für die Nutzungsplanung gemäss RPG entspricht und damit keine Umgehung von Art. 24 RPG vorliegt (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid [BGE] 132 II 391 ff.). Eine Umgehung von Art. 24 RPG ist dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht gegeben sind und mit der fraglichen Planungsmassnahme eine unzulässige Kleinstbauzone ausserhalb des Siedlungsgebiets geschaffen wird (BGE 121 I 245 E. 6e; 119 Ia 300 E. 3b) oder wenn diese nicht auf einer sachlich vertretbaren Abwägung der berührten Interessen beruht.

Mit der Planungsgrundlage im kantonalen Richtplan wird das öffentliche Interesse am Bau von WEA im betroffenen Gebiet manifestiert (Standortsicherung/-gebundenheit). Im Rahmen des Richtplanverfahrens erfolgte diesbezüglich eine ausreichend abgestimmte Abwägung der berührten räumlichen Interessen. Entsprechend ist die Festlegung einer Spezialzone für WEA gemäss Art. 18 RPG sachgerecht. Vorbehalten bleibt die umfassende Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung gemäss Richtplankapitel E 1.3, Planungsanweisung 1.3.

3.4.2 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen

Die Umzonung von der Landwirtschaftszone in die SZ-WEA gemäss Art. 18 RPG betrifft gesamthaft eine Fläche von 10'270 m².

In den Perimetern Nord und Süd handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Fruchtfolgeflächen (FFF) der zweiten Güteklasse.

Die Umzonung geht zu Lasten von rund 1 ha FFF.

Das landwirtschaftliche Kulturland ist die betriebliche Grundlage der Aargauer Landwirtschaft. Diese natürliche Ressource ist für die regionale Nahrungsmittelproduktion unentbehrlich. Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der FFF, ist bundesrechtlich gefordert. Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet samt FFF mit der Nutzungsplanung (Richtplankapitel L 3.1, Pla-

⁴ Bundesamt für Umwelt

nungsanweisung 1.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B). Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt oder durch Umzonungen kompensiert werden kann. Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren (Planungsanweisung 1.3). Die Verminderung der FFF um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus (Planungsanweisung 2.2).

Die Anlagen werden von bestehenden Strassen aus verkehrsmässig erschlossen. Sie befinden sich im Randbereich des entsprechenden Kulturlandgebiets in der Nähe des Waldes. Die Auswirkungen auf das Landwirtschaftsgebiet können damit entsprechend reduziert werden. Die Verringerung des Landwirtschaftsgebiets und der FFF erfolgt zu Gunsten eines öffentlichen Interesses, dem nationale Bedeutung zukommt (vgl. Ziffer 3.4.9). Die Standortgebundenheit ist aus fachlicher Sicht im vorliegenden Fall ausgewiesen.

Die Planung in der vorliegenden Form setzt bezüglich der FFF keine Richtplanänderung voraus.

3.4.1 Standortbegründung/Bedarf

Die Standortfestlegung im Richtplan begründet noch keine konkreten Einzelstandorte. Die jeweilige Lage der Spezialzonen ist im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung herzuleiten und in den Unterlagen darzulegen. In Kapitel 5 des UVBVU (beziehungsweise in den Kapiteln 4 und 5 des Planungsberichts) wird die Standortgebundenheit der WEA sowie die Standortevaluation für die einzelnen Standorte dargestellt. Die Herleitung der Standorte ist unter Berücksichtigung der erfolgten Interessenabwägung nachvollziehbar und sachgerecht.

3.4.2 Zonenabgrenzung

Die Abgrenzungen der SZ-WEA sollen an den drei Standorten eng umfassend auf die festen Bauten und Anlagen beschränkt werden. Terrainveränderungen, zum Teil zugunsten von temporär genutzten Kranstellflächen und Zufahrten, die für die Anlagen notwendig sind, liegen vollständig oder teilweise (Terrainanpassungen) ausserhalb der SZ-WEA. Mittels der GP sollen diese Anlagenteile in der Landwirtschaftszone geregelt werden.

Da die Geländeanpassungen der besseren landschaftlichen Einpassung und teilweise auch der Schonung von Landwirtschaftsland zugutekommen und durch die vorgesehene Rekultivierung wieder dem Zweck der Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16 Abs. 1 RPG dienen, ist eine Beibehaltung als Landwirtschaftszone vertretbar.

3.4.3 Landschaftsschutzzone

Die im rechtskräftigen KLP überlagernd festgelegte Landschaftsschutzzone soll innerhalb der Gestaltungsplanperimeter aufgehoben werden. Anstelle der allgemeinen Landschaftsschutzbestimmungen gemäss BNO werden im Geltungsbereich der GP die massgeschneiderten Einordnungs- und Gestaltungsvorschriften gemäss den SNV zur Anwendung kommen. Diese Lösung ist sachgerecht.

3.4.4 Natur und Landschaft

Allgemeine Beurteilung

Die Standortevaluation und die Herleitung des Projektlayouts wurden sorgfältig und in der nötigen Tiefe erarbeitet, beides ist nachvollziehbar. Entsprechend werden die drei vorgesehenen WEA mit dem zugehörigen Netz und der Erschliessung, soweit dies für ein Vorhaben in dieser Grösse überhaupt möglich ist, zugunsten der Fauna/Flora/Lebensräume und der Landschaft optimiert. Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss UVBVU bilanziert und definiert. Sie werden dann im Rahmen des Bauprojekts konkretisiert und finanziell sowie rechtlich gesichert. Auf das Hochmoorobjekt nationaler Bedeutung "Ballmoos Lieli" wird in der Folge gesondert eingegangen.

Hochmoor "Ballmoos Lieli"

Anwendbares Recht

In einer Distanz von 240 m zu WEA3 (vgl. Planungsbericht, Abbildung 39), auf Gebiet des Kantons Luzern befindet sich das Hochmoor "Ballmoos Lieli". Zuständig für die fachliche Beurteilung des nachfolgend erläuterten Störungspufferabstands ist die kantonale Naturschutzfachstelle des Kantons Luzern (nachfolgend Fachstelle genannt).

Das Hochmoor "Ballmoos Lieli" ist ein Objekt von nationaler Bedeutung (HMI 78). Gemäss Objektblatt wurde im Bundesinventar eine primäre und eine sekundäre Hochmoorfläche, aber kein Hochmoorumfeld erfasst. Moore sind über Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung (BV) sowie Art. 23a NHG geschützt. Art. 4 Hochmoorverordnung verlangt die ungeschmälerete Erhaltung. Zum Schutzziel gehören auch die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen. Nach Art. 3 Abs. 1 Hochmoorverordnung haben die Kantone ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Eine Pufferzone ist ökologisch ausreichend, wenn sie die ungeschmälerete Erhaltung des Objekts garantiert. Sie muss eine Nährstoff-Pufferzone, eine hydrologische Pufferzone sowie eine Störungspufferzone (zoologische beziehungsweise faunistische Pufferzone) umfassen (Vollzug des Moorschutzes, Handbuch 2, Moorschutz in der Schweiz, 1994).

Pufferzonen liegen grundsätzlich ausserhalb des Perimeters der zu schützenden Moorbiotope. Anders als innerhalb von Mooren und Moorlandschaften (Art. 78 Abs. 5 BV) gilt in den Pufferzonen kein grundsätzliches Verbot von Bauten und Anlagen; diese seien vielmehr zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen (Art. 5 Abs. Hochmoorverordnung; vgl. BGE 1C_489/2011).

Im Hochmoor "Ballmoos Lieli" wurde bisher keine Störungspufferzone festgelegt. Bei der Planung neuer Bauten und Anlagen ist deshalb der notwendige Abstand zwischen Anlage und Hochmoor im Einzelfall zu ermitteln. Im Konzept Windenergie des Bundes ist für Hochmoore kein Störungspuffer definiert. Gemäss diesem Konzept ist im Einzelfall rechtzeitig – spätestens im Rahmen der UVP – zu prüfen, ob der Wert eines geschützten Objekts beeinträchtigt beziehungsweise die Einhaltung seiner Schutzziele von Anlagen ausserhalb seines Perimeters in Frage gestellt wird.

Wie nachfolgend dargelegt wird, erfolgt im UVBVU zusätzlich eine Prüfung unter dem Titel des allgemeinen Arten- und Lebensraumschutzes gemäss Art. 18 ff. NHG.

Hochmoorschutz und allgemeiner Arten- und Lebensraumschutz verfolgen unterschiedliche Schutzkonzepte:

- Der Hochmoorschutz verlangt, wie erwähnt, die ungeschmälerete Erhaltung. Dafür sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden beziehungsweise im Einzelfall entsprechende Pufferabstände zu ermitteln (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Hochmoorverordnung). Dieser Puffer ist grundsätzlich zu respektieren.
- Im Rahmen des Allgemeinen Arten- und Lebensraumschutzes darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, bewilligt werden. Aber nur, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 und 7 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV]).

Antrag der Fachstelle

Die zuständige Fachstelle des Kantons Luzern stellt fest, dass die Anlage WEA3 gegenüber den ersten Entwürfen um 15 m verschoben wurde. Es wird beantragt, dass die WEA3 mindestens einen Abstand von 500 m zum Hochmoorobjekt einhalten müsse (verstanden als Störungspuffer im Sinne des Hochmoorschutzes). Die WEA3 sei entsprechend zu verschieben.

Beurteilung nach UVBVU und Interessenabwägung

Erfolgte Einzelfallprüfung durch Projektanten

Unter Kapitel 6.4.3, Abwägung der ermittelten und bewerteten Interessen zu WEA3 hält der Planungsbericht mit Verweis auf den UVBVU Folgendes fest: Eine Gefährdung einer spezifisch auf den Lebensraum Hochmoor angewiesenen Pflanzen- oder Tierart durch die WEA, namentlich durch die WEA3, habe im Rahmen der Untersuchungen zur Erarbeitung des UVBVU nicht erkannt werden können. Die Auswirkungen der WEA werden aus diesem Grund nicht unter dem Titel des Hochmoorschutzes, sondern unter dem Titel des allgemeinen Arten- und Lebensraumschutzes gemäss Art. 18 ff. NHG behandelt.

Es wird im UVBVU dargelegt, dass die Abklärungen bezüglich der Teilkapitel Jagd, Fledermäuse, Vögel, Flora, Fauna und Lebensräume keinen Hinweis darauf geben, dass der von der Fachstelle geforderte Abstand von 500 m erforderlich wäre. Weiter wird dargelegt, dass die Anforderungen nach Art. 18 ff. NHG eingehalten werden.

Hingegen wird ein Schutzabstand vorgeschlagen, der bis zum Waldrand reicht (Vögel) oder allfällig ein Schutzabstand von 100 m um das Hochmoorobjekt für Flora und Fauna (ohne Vögel). Einzelheiten können dem Planungsbericht (Kapitel 6.4.3 mit Verweis auf Planungsbericht Kapitel 5.4.2 beziehungsweise den UVBVU) entnommen werden. Diese Abstände basieren auf der Prüfung nach Art. 18 NHG.

Interessenabwägung

Unter Würdigung aller Darlegungen und Abwägungen im Planungsbericht und im UVBVU ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die Interessenabwägung inklusive Auseinandersetzung mit dem geforderten Abstand von 500 m im Rahmen der Untersuchungen gemäss UVBVU ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig erfolgt. Eine Prüfung von Alternativen und Varianten wurde durchgeführt. Eine Abwägung der Interessen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG ist erfolgt.

Die Gesamtabwägung nach Art. 3 RPV, wonach das Interesse an der Produktion von rund 25,2 GWh erneuerbarer Energie durch Windkraft (nationales Interesse im Sinne von Art. 12 EnG) die Interessen an einem von der Fachstelle beantragten Abstand von 500 m zwischen WEA3 und Hochmoorobjekt überwiegt, wird naturschutzfachlich begründet, ist rechtmässig und wird gestützt.

Erwägungen zur Analogie zu Wildtierpassagen an Nationalstrassen

Die von der Fachstelle geforderte Dimensionierung des Störungspufferabstands wird aus dem Konzept Windenergie⁵ des Bundes abgeleitet. Gemäss diesem Konzept gilt rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen das Gebiet bis 300 m Abstand als grundsätzliches "Ausschlussgebiet". Das daran anschliessende Gebiet zwischen 300 und 500 m Abstand gilt als "Vorbehaltsgebiet". Begründet werden diese Distanzen im Konzept Windenergie mit der Sicherung der Investitionskosten der öffentlichen Hand, die bei der Sanierung/Aufwertung der Wildtierpassagen anfallen. Die hohen Kosten und damit geförderten Naturwerte sollen nicht durch Störungen beeinträchtigt werden.

In Analogie zu den Ausführungen im Konzept Windenergie zu Wildtierübergängen fordert die Fachstelle den oben erwähnten Abstand und begründet diese Forderung, wiederum sinngemäss zum Konzept Windenergie "*mit der Sicherung des öffentlichen Gutes Hochmoor und der damit verbundenen Naturwerte*".

⁵ Konzept Windenergie, Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, Bundesamt für Raumentwicklung, 25. September 2020

Das Konzept Windenergie nennt die erwähnten Abstände zu Wildtierpassagen an Nationalstrassen für die Ebene der kantonalen Richtplanung. Die Kategorisierung in "grundsätzliche Ausschlussgebiete" und "Vorbehaltsgebiete" (sowie weitere Kategorien) erfolgt in Hinblick auf die Prüfung von kantonalen Richtplänen durch den Bund. Der Bund schliesst in Gebieten der genannten Kategorien die Errichtung von neuen Anlagen nicht aus. In den Gebieten der Kategorien "grundsätzliches Ausschlussgebiet" und "Vorbehaltsgebiet" können die Kantone für Windenergievorhaben eine Interessenabwägung durchführen. In der Kategorie "grundsätzliches Ausschlussgebiet" ist für den Bund die Planung von Windenergieanlagen in Ausnahmefällen und mit fundierter, auf den konkreten Fall Bezug nehmender Begründung möglich. Die Fachstelle wendet in ihrem Analogieschluss diese Kategorien für die Nutzungsplanung an; dies ist nicht stufengerecht. Zusätzlich weicht sie von der ursprünglichen Begriffsdefinition ab und verwendet die Kategorien als eigentliche Verbotgebiete.

Bei der vorliegend vorzunehmenden Vorprüfung geht es um eine Teiländerung auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung (basierend auf dem vom Bundesrat genehmigten, rechtskräftigen Aargauer Richtplan). Wie erwähnt, fordern die Vorgaben des Bundes eine Prüfung des konkreten Einzelfalls. Das ist zudem auch in Art. 12 Abs. 3 EnG festgehalten.

Die Fachstelle wendet einen von einem allgemeinen Wert abgeleiteten Analogieschluss auf den vorliegenden Fall an. Das entspricht nicht der verlangten Prüfung des konkreten Einzelfalls. Der Analogieschluss entspricht nicht einer Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer bestimmten Anlage (WEA3) auf das Schutzobjekt "Ballwil Lieli", basierend auf den konkreten örtlichen Verhältnissen. Auch wenn es bei Wildtierübergängen – unter anderem – ebenfalls um das Vermeiden von Störungen geht, ist nicht ohne Weiteres klar, inwiefern die generelle Situation bei Wildtierübergängen an Autobahnen mit dem zu wählenden Abstand der geplanten WEA3 zum vorliegend betroffenen Hochmoorobjekt vergleichbar sein soll. Zudem ist davon auszugehen, dass die im Konzept Windenergie verwendeten Abstandswerte zu Wildtierübergängen generalisiert sind, sollen sie doch als allgemeingültige Werte verschiedenste Situationen und ein möglichst breites Artenspektrum abdecken können. Wiederum fragt sich, auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, ob der beigezogene allgemeine Wert dem vorliegenden Einzelfall gerecht wird. Entsprechende Klärungen, Begründungen und Herleitungen liegen nicht vor.

Dem gegenüber legen die Projektanten eine Einzelfallbeurteilung vor. Ihre Beurteilung basiert auf spezifischen Erhebungen am Schutzobjekt (vgl. UVBVU, Kapitel 7.12, 7.13. und 7.14). Auf Nachfrage hin anerkennt die Fachstelle, dass die im UVBVU dargelegten Untersuchungen im Wesentlichen vollständig sowie sachgerecht erfolgt und deren Ergebnisse korrekt seien. Vögel und Fledermäuse seien für den Gesamtperimeter insgesamt gut analysiert worden, allerdings ohne konkrete Bezugnahme auf das Hochmoor "Ballmoos Lieli". Unterlagenergänzungen wurden von der Fachstelle nicht als notwendig erachtet.

Der UVBVU setzt sich in den Kapiteln 7.12, insbesondere 7.12.6.2 (Vögel) und 7.13 (Fledermäuse) mit den Auswirkungen der WEA allgemein und speziell der WEA3 auf das Hochmoorobjekt auseinander. Für beide Artengruppen wird festgehalten, dass keine hochmoorspezifischen Arten festgestellt wurden und es wird auf den allgemeinen Arten- und Lebensraumschutz nach Art. 18 ff. NHG verwiesen. Die entsprechenden Untersuchungen sowie daraus abgeleitete Massnahmen (Schutz, ökologischer Ausgleich, Ersatz, Schadensminderung) werden im UVBVU beschrieben (für Fledermäuse unter anderem Schadensminderung mit Abschaltplan und Erfolgskontrolle vgl. UVBVU, Kapitel 7.13.8, 7.13.9).

Gleichsetzen des Störungspuffers gemäss Moorschutz mit Abstand für Aufwertungsmassnahmen (ökologischer Ausgleich/Ersatz) im Rahmen Windparkprojekt

Im UVBVU wird für ökologische Aufwertungsmassnahmen für Vögel und Fledermäuse ein Abstand zu den WEA von 500 m verlangt. Daraus folgert die Fachstelle, dass der Störungspufferabstand zum Hochmoor nicht kleiner ausfallen könne.

Die Regeln des Hochmoorschutzes (für moorspezifische Arten definierter Störungspufferabstand ist grundsätzlich einzuhalten) sind jedoch von den Vorgaben zum allgemeinen Arten- und Lebensraumschutz (technische Eingriffe sind auf der Basis einer Interessenabwägung zulässig, festlegen von ökologischen Ausgleichsmassnahmen) zu unterscheiden. Eine Vermischung entspricht nicht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen. Zudem blendet die Argumentation das anzuwendende Bundesrecht beziehungsweise die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung aus, wonach nur standortheimische, moorspezifische Arten unter dem Titel des Moorschutzes zu behandeln sind. Der Störungspufferabstand ist somit für moorspezifische Arten zu ermitteln und zu gewährleisten. Solche konnten nicht festgestellt werden. Die weiteren Arten sind nach den Regeln des allgemeinen Arten- und Lebensraumschutzes nach Art. 18 ff. NHG zu beurteilen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen dazu verwiesen. Diesbezüglich ist der Argumentation des Planungsberichts und des UVBVU zu folgen, die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt wird⁶.

Aufwertung des Hochmoorobjekts

Schliesslich verweist die Fachstelle auf die Aufwertungspflicht gemäss Art. 8 Hochmoorverordnung, auf die zurzeit stattfindende Aufwertungsmassnahmen am Hochmoorobjekt und das entsprechende Potenzial des Objekts. Damit sei der Abstand von 500 m ebenfalls begründet. Der geforderte Abstand hat somit insbesondere einen generellen vorsorglichen Charakter. Auf hochmoorspezifische Arten wird aber nicht näher eingegangen. Es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit, wenn auf alle zukünftigen Eventualitäten Rücksicht genommen werden müsste. Das von der Fachstelle angeführte Beispiel (neue stehende Wasserflächen als Lebensraum für Insekten; durch verbessertes Futterangebot erhöhte Attraktivität für Vögel und Fledermäuse) betrifft Artengruppen, die im UVBVU nach den Regeln von Art. 18 ff. NHG behandelt werden. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen dazu verwiesen.

3.4.5 Kantonal geschützte Baudenkmäler, Umgebungsschutz

Ausgangslage

Im Umfeld des Standorts Süd (WEA 3) befinden sich die beiden kantonalen Denkmalschutzobjekte Schloss Horben (BEW001) und Kapelle St. Wendelin (BEW004). Das Schloss Horben ist zudem nach dem schweizerischen Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar) ein A-Objekt von nationaler Bedeutung. Die WEA3 soll in einen Abstand von 500 m zum Schloss Horben zu stehen kommen.

Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehrungen in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern, die deren Wirkung beeinträchtigen können, brauchen eine Zustimmung des zuständigen Departements (vgl. § 32 Abs. 1 Kulturgesetz [KG] und § 29 Verordnung zum Kulturgesetz [VKG]). Aus denkmalpflegerischer Sicht stellt die WEA 3 im erwähnten Abstand eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzobjekte dar. Seitens der zuständigen Fachstelle wurde beantragt, dass ein Gutachten der EKD einzuholen sei. In der Folge wurde der Gemeinde dringend empfohlen, ein kombiniertes Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der EKD zu beantragen. Die Gemeinde kam dieser Empfehlung nach. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 gab die ENHK den Verzicht auf ihr Eintreten auf eine Begutachtung bekannt.

Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Am 29. November 2021 fand ein Augenschein einer Delegation der EKD statt. Mit Gutachten vom 23. Februar 2022 hat die Kommission schriftlich Stellung genommen.

Das Gutachten der EKD fordert die ungeschmälerte Erhaltung vom Schloss Horben (Objekt nationaler Bedeutung) und der Kapelle St. Wendelin (Objekt regionaler Bedeutung) mitsamt der kunsthistorisch wertvollen Ausstattung, der historischen Gartenanlage und den räumlichen Qualitäten als einzigartiges kunst- und architekturgeschichtliches Zeugnis in Substanz und Wirkung. Ebenso fordert es

⁶ Bundesgerichtsentscheid 1C_346/2014 vom 26.10.2016

die ungeschmälerte Erhaltung der ehemals klösterlichen Baugruppe auf dem Horben mitsamt der weitgehend intakten, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als charakteristische und sinnstiftende Umgebung sowie die ungeschmälerte Erhaltung der Sichtachsen vom und aus dem Schloss in die umliegende Landschaftskammer des Horbens, wie auch in die fernen Landschaftsräume und die ungeschmälerte Erhaltung der wesentlichen Sichtachsen zum Schloss (vgl. Zusammenfassung im Planungsbericht, Kapitel 6.4.3).

Die EKD kommt in Kapitel 7 des Gutachtens zu folgender Schlussfolgerung:

"Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse des Augenscheins ihrer Delegation kommt die EKD zum Schluss, dass die Errichtung der WEA3 und WEA4 in der Landschaftskammer Horben zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der ehemals klösterlichen Baugruppe und deren Umgebung führen würde. Die EKD empfiehlt, auf WEA3 zu verzichten und für die WEA4 den Standort im nördlichen Grod erneut zu prüfen". WEA4 ist nicht mehr Gegenstand der Vorlage.

Rolle des Gutachtens der EKD

Die drei WEA tangieren keine der Bundesinventare ISOS⁷, BLN⁸ und IVS⁹. Vom Vorhaben ist somit kein Objekt nach Art. 5 NHG betroffen. Demzufolge erfolgt keine obligatorische Begutachtung durch eine Kommission des Bundes und das Vorhaben unterliegt keiner mehrstufigen und eingeschränkten Interessenabwägung im Sinne der Art. 5 und 6 NHG.

Die Beurteilung der EKD erfolgte deshalb auf der Grundlage von Art. 8 NHG als fakultative Begutachtung. Die EKD geht bei vorliegender Teiländerung von der Erfüllung einer Bundesaufgabe aus.

Entsprechend dieser rechtlichen Einordnung ist der Schutz gemäss Art. 3 NHG zu gewährleisten:

Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG). Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten; Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern; Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Abs. 2 NHG). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objekts (vgl. Art. 4 NHG). Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objekts und seiner Umgebung erfordert.

Aus dem Kommentar zum NHG ergibt sich:

- Art. 3 NHG stellt eine allgemeine Schutzklausel dar, wenn es um die Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 NHG geht. Die genannte Pflicht zur Schonung gilt grundsätzlich vorrangig und jederzeit.
- Obwohl der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 NHG der Pflicht zur Schonung einen absoluten Charakter zu verleihen scheint, wird diese Regel durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit abgeschwächt. Gemäss Art. 3 Abs. 3 Satz 2 NHG darf eine Massnahme nicht über das hinausgehen, was zum Schutz des Objekts und seiner Umgebung erforderlich ist. Der Begriff "Schonung" umfasst auch den Begriff des Schutzes der Umgebung. Da der Schutz von Art. 3 NHG nicht absolut ist, kann ein Eingriff nur bei Vorliegen überwiegender Interessen gerechtfertigt werden, weshalb eine Interessenabwägung notwendig ist. Art. 3 NHG verlangt eine freie, uneingeschränkte Interessenabwägung.

⁷ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

⁸ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

⁹ Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

- Nur wenn das Interesse am Schutz eines der in Art. 3 NHG bezeichneten Objekte höher zu bewerten ist als das entgegenstehende Interesse, muss die Erhaltung ungeschmälert sein. Selbst dieser Fall impliziert nicht notwendigerweise die "Null-Lösung" (zum Beispiel keine Genehmigung zu erteilen). Die ungeschmälerte Erhaltung bedeutet nicht, das Objekt völlig unberührt zu lassen, sondern es in seiner Identität im Zweck, der seinem Schutz zugewiesen wurde, zu bewahren.

Beurteilung durch die kantonalen Fachstelle

Aus denkmalpflegerischer Sicht lässt sich das Beurteilungsergebnis der EKD nicht mit dem Umgebungsschutz zu einem kantonal geschützten Objekt vereinbaren (vgl. §32 KG und §29 VKG). Ebenso wird auf die Bedeutung des Umgebungsschutzes auch auf Bundesebene hingewiesen (Schutz der Umgebung von Denkmälern, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018 der EKD; wird in der Folge als Grundsatzdokument EKD bezeichnet).

Gestützt auf die im EKD-Gutachten postulierte erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses Horben durch WEA3 stellt die Kantonale Denkmalpflege den Antrag, den Windpark mit den drei Standorten WEA1, WEA2 und WEA3, aufgrund des aus fachlicher Sicht nicht bewilligungsfähigen Standorts WEA3, abzulehnen.

Mit Verweis auf den Planungsbericht (Seite 98) stellt die Fachstelle fest, dass auf den ursprünglich geplanten Standort WEA4 verzichtet werde. Es wird ausgeführt, dass der Verweis auf die rein metrische kürzere Distanz von WEA4 zu Schloss und Kapelle gegenüber WEA3 aus denkmalpflegerischer Sicht die Sichtverhältnisse vor Ort ungenügend abbilde. WEA3 beeinträchtigt die Sichtbarkeit trotz entfernterem Standort weit mehr als es WEA4 getan hätte.

Bei der Gewichtung und der Abwägung der Interessen fliesst das oben aufgeführte kantonale Recht in die Schonung gemäss Art. 3 NHG ein.

Interessenabwägung

Allgemeine Beurteilung der Interessenabwägung

Gegenstand des vorliegenden Vorprüfungsverfahrens ist die Festlegung SZ-WEA als Spezialzone nach Art. 18 RPG im allgemeinen Nutzungsplanungsverfahren. Mit dieser Spezialzone soll die nutzungsplanerische Grundlage für die nachgelagerten Verfahren (Sondernutzungsplanverfahren [GP] und Baugesuchsverfahren) geschaffen werden. Der Umgebungsschutz zu den kantonalen Denkmalschutzobjekten beziehungsweise zum Inventarobjekt im KGS-Inventar des Bundes ist ein entgegenstehendes öffentliches Interesse, das zu prüfen und im Rahmen der Abwägung aller tangierten Interessen (kommunal, kantonal und Bund) zu würdigen ist.

Der Inhalt des Gutachtens der EKD ist als Interessenermittlung und -darlegung eng fokussiert auf die Fachperspektive zu werten. Die WEA3 und ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte und ihre Umgebung werden auf einer theoretischen, denkmalpflegerischen, kultur- und kunsthistorischen Ebene beleuchtet. Die Anwendung und Auslegung der Grundsätze zum Schutz der Umgebung von Denkmälern (Grundsatzdokument EKD) erfolgt weit ausgreifend und verabsolutierend ("alles oder nichts"). Den Aspekten "Vegetation" sowie "menschlicher Betrachtungswinkel bei der visuellen Wahrnehmung"¹⁰ scheint im Vergleich zu anderen Kriterien ein geringeres Gewicht beigemessen worden zu sein.

Die Projektanten legen umfassende und differenzierte Abklärungen und Abwägungen vor. Im Rahmen des UVBVU werden die "technischen Voraussetzungen" (vgl. UVBVU, Kapitel 5.5.2) ermittelt und geprüft (UVBVU, Kapitel 5.5.2, 7.10). Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit wurden Visualisierungen der WEA erarbeitet (Beilage 12A zum UVBVU). Im Planungsbericht nach Art. 47 RPV erfolgt die Interessenabwägung (Kapitel 6).

¹⁰ vgl. Grundsatzdokument EKD, Ziffer 5

Die Herleitung und Bewertung der massgeblichen Umgebung erfolgte anhand der Kriterien des Grundsatzdokuments EKD. Als Basis für die Beurteilung der Auswirkungen diente ebenfalls dieses Dokument. Berücksichtigt wurden zudem die durch die EKD im Gutachten formulierten und vorstehend wiedergegebenen Ziele (vgl. auch UVBVU, Kapitel 7.10.5.4).

Unter Würdigung aller Darlegungen und Abwägungen im Planungsbericht und im UVBVU ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die Interessenabwägung inklusive Auseinandersetzung mit dem Gutachten der EKD ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig erfolgt. Die Schlussfolgerung des UVBVU und des Planungsberichts werden aus raumplanerischer Sicht gestützt. Eine Prüfung von Alternativen und Varianten wurde durchgeführt. Der bestmöglichen Schonung der Denkmalschutzobjekte mit ihrer Umgebung wird Rechnung getragen. Die Abwägung, wonach das Interesse an der Produktion von rund 25,2 GWh erneuerbarer Energie durch Windkraft (nationales Interesse im Sinne von Art. 12 EnG) die Interessen des Denkmalschutzes überwiegt, ist rechtmässig und wird gestützt.

Erwägungen zur Interessenabwägung

Insbesondere folgende Abwägungen und Begründungen fallen ins Gewicht und relativieren die von der EKD postulierte schwerwiegende Beeinträchtigung.

Keine unmittelbare Beeinträchtigung der Denkmalschutzobjekte

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der beiden Denkmalschutzobjekte Schloss und Kapelle kann ausgeschlossen werden. Die kunsthistorisch einzigartige Ausstattung des Schlosses und die historische Gartenanlage, aber auch die Kapelle, werden in ihrer Substanz nicht beeinträchtigt. Damit werden auch die Anforderungen des Kulturgüterinventars des Bundes bezüglich des Schlosses Horben erfüllt¹¹.

Erhalt der wesentlichen Elemente des Landschaftscharakters beziehungsweise der Umgebung

Die Darlegungen im Gutachten der EKD können Bilder einer industriell-technisch überprägten Umgebung zum Schloss und der Kapelle wecken. Tatsächlich steht hinsichtlich des Umgebungsschutzes zu den Denkmalschutzobjekten von drei Anlagen eine (die WEA3) zur Diskussion. Die Dimensionen der WEA sowie die Wirkung der sich bewegenden Rotorblätter führen zwar unbestreitbar zu einer Veränderung im Landschaftsraum Horben/Sonneri. Wie der UVBVU darlegt, kann die Veränderung trotzdem als punktuell bezeichnet werden. Die WEA3 liegt im Fernbereich der im UVBVU (Kapitel 7.10.5.4) plausibel hergeleiteten massgeblichen Umgebung der beiden kantonalen Denkmalschutzobjekte (Distanz 500 m). Die den Charakter des Landschaftsraums bestimmende landwirtschaftliche Nutzung bleibt vorherrschend. Die gegebene Grösse und Weite der offenen Landschaft unterstützen als prägende Merkmale die Wahrnehmung der Umgebung um die Schutzobjekte. Die Landschaft auf dem Horben zeigt weiterhin ein ländliches Bild. Ihr bisheriger Charakter ist weiterhin wahrnehmbar (vgl. detaillierte Ausführungen UVBVU, Kapitel 7.10.6.7).

Im Sinne dieser Erwägungen bleiben die räumliche Qualität und Funktion des Schlosses als Rückzugsort in abgeschiedener Lage und die Wirkung der ehemals klösterlichen Baugruppe mit den zwei Denkmalschutzobjekten erhalten.

Erhalt wichtiger Sichtbezüge und charakteristischer landschaftlicher Werte

Wichtige Sichtachsen bleiben gemäss UVBVU ungestört. Weitere umliegende wichtige Sichtbezüge werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Andere Sichtbezüge werden zwar durch die WEA3 dominiert, aber die charakteristischen landschaftlichen Werte "Weite" und "Offenheit", beurteilt der UVBVU nach wie vor als wahrnehmbar (detaillierte Ausführungen vgl. UVBVU, Kapitel 7.10.6.7).

¹¹ Vgl. Erläuterungsbericht Konzept Windenergie, Kapitel 3.3.5, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2020

Sowohl im UVBVU wie auch im EKD-Gutachten werden die Ausrichtung des Schlosses und in Verbindung damit die Nutzungsgeschichte beschrieben und stark gewichtet. Der UVBVU leitet wichtige Sichtbezüge unter anderem davon ab.

Die Plausibilität der im UVBVU vorgenommenen differenzierten Betrachtung und Gewichtung der Umgebungsbereiche und Sichtbezüge wird durch die im UVBVU erfolgte geschichtliche und räumliche Analyse (UVBVU, Kapitel 7.10.5.4), aber auch durch Hinweise aus dem Analyseteil des EKD-Gutachtens gestützt (Kapitel 3.4):

- Axiale Ausrichtung des Schlosses Nord-Süd und West-Ost
- Prunkräume und Gartenanlage liegen auf der aussichtsreichen Ostseite, Ausblick in die weite Landschaft
- Zugang zum Schloss / repräsentative Hauptansicht im Westen (mit der WEA3 im Rücken)
- Ausblick nach aussen (von den Prunkräumen und vom Garten her) vom Schloss weg über die Reusebene nach Osten
- Private und introvertierte Seite ("wo man lebt und ungesehen genießt") im Schlossinneren und im Garten auf der Ostseite

Reversibilität der Anlage

Bei den WEA handelt es sich um rückbaubare Objekte. Es ist eine Betriebsdauer von 30 Jahren vorgesehen (Vereinbarung von selbstständigen Baurechten mit den Landeigentümern auf 30 Jahre [verlängerbar]; vgl. Planungsbericht, Kapitel 7.6). Die Zonenvorschriften enthalten entsprechende sichernde Bestimmungen (Rückbau- und Rekultivierungspflicht nach dauerhafter Einstellung des Betriebs [§ 24^{bis} Abs. 11 BNO]; vor Baubeginn zu erbringende finanzielle Sicherstellung des Rückbaus [§ 24^{bis} Abs. 11 BNO]). Es ist möglich, im Rahmen der Baubewilligungen zusätzliche sichernde Auflagen zu verfügen (Verfügung eines Rückbaurevers).

Abwägung zugunsten grossräumiger landschaftlicher Einordnung, Prüfung von Alternativen, Milderung der Auswirkungen

- Eine Prüfung von Alternativen und Varianten wurde durchgeführt. Die Interessen des Umgebungsschutzes zu den Denkmalschutzobjekten ist auch in den Kontext zu den Abwägungen zugunsten einer möglichst optimalen grossräumigen landschaftsverträglichen Platzierung der Anlagen-Standorte zu stellen (vgl. UVBVU, Kapitel 5.4.3 Bewertung der Layoutvarianten, Kapitel 7.11 "Landschaft und Ortsbild").
- Der Wegfall der WEA4 führt zu einer Milderung der negativen Auswirkungen. Dass aus denkmalpflegerischer Sicht die "falsche" Anlage entfällt (diejenige mit der geringeren visuellen Auswirkung auf die Schutzobjekte), ändert nichts an der Milderung insgesamt.

Erwägungen zum EKD-Gutachten

- Obwohl weder die Substanz der Denkmäler noch jene der unmittelbaren Umgebung vom Vorhaben betroffen ist und die Sichtachsen vom aussichtsreichen Schlossgarten über der abfallenden Terrasse nach Osten und Süden ebenso wie die Nahansicht von Schloss und Kapelle für die von Westen herkommenden Besucherinnen und Besucher ungeschmälert erhalten bleiben, erachtet die EKD die Errichtung des Windparks auf dem Horben, insbesondere der WEA3, als schwerwiegende Beeinträchtigung der ehemals klösterlichen Baugruppe, namentlich weil der Sinngehalt und symbolische Wert der charakteristischen und eng mit der Geschichte der Bauten verschränkten Umgebung nachhaltig geschmälert würde.
- Das EKD-Gutachten beschreibt einerseits die Zusammenhänge zwischen dem Kloster in Muri und dem ehemaligen klösterlichen Gutsbetrieb (Ökonomiebauten, ehemaliges Pächterwohnhaus) auf dem Horben. Andererseits wird der Zusammenhang zwischen dem Kloster Muri und dem

Schloss Horben als fürstbätischer Sommersitz erklärt. Des Weiteren zeigt die EKD anschaulich den funktionalen Zusammenhang zwischen Schloss und dessen engem Umgebungsbereich mit Schlossgarten und Kapelle auf. Hingegen fehlt eine nachvollziehbare Herleitung für die in Kapitel 3.4 des Gutachtens unter "Würdigung" behauptete und in der weiteren Beurteilung durch die EKD stark gewichtete Verknüpfung zwischen symbolischem Wert der von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft in der weiteren Umgebung (vor allem auch im Gebiet Horben westlich des Schlosses, "Weidelandschaft") und der Nutzungsgeschichte des fürstbätischen Sommersitzes. Eine rural geprägte Landschaft war im Oberen Freiamt des 18./19. Jahrhunderts ausserhalb der Klostermauern, Dörfer und Weiler der Normalfall und kein besonderes Standortmerkmal. Weshalb der Bezug zur Weidelandschaft der weiteren Umgebung bei der Standortwahl für das Schloss und der Erholungsnutzung durch die Konventualen von herausragender Bedeutung gewesen sein soll (sinnstiftend, mit anderen Interessen überwiegendem Symbolgehalt), erschliesst sich aus den Ausführungen der EKD nicht (im Unterschied zur hervorragenden Aussichtslage Richtung Reussebene und Alpen auf der Ostseite des Schlosses sowie dem funktionalen Bezug zur Kapelle und zum klostereigenen Gutsbetrieb).

- Zu den Ausführungen der EKD, wonach das Schloss *"dauerhaft hör-, sowie seh- und fühlbaren Einwirkungen der Windenergieanlage ausgesetzt"* werde (Gutachten, Kapitel 6.1) und damit *"als Rückzugsort stark und dauerhaft beeinträchtigt sei"*, ist festzuhalten, dass alle WEA inklusive WEA3 diesbezüglich (Lärm, Erschütterungen, Körperschall etc.) durch die zuständigen kantonalen Fachstellen als umweltverträglich beurteilt werden. Weitergehende Forderungen bezüglich des Vermeidens von Emissionen wären als privates Interesse zu werten.
- Es fragt sich, inwiefern die seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als privates Ferienhaus tatsächlich noch dem ursprünglichen Sinngehalt entspricht, ob die bestehende Nutzung durch die Errichtung der WEA grundsätzlich in Frage gestellt wird und ob die bestehende Nutzung die einzige Option für den Erhalt der denkmalpflegerischen Werte darstellt, wie es die Ausführungen der EKD suggerieren (Kapitel 6.1 *"... gerät in Gefahr, diese ihm angestammte und bis heute gelebte Nutzung zu verlieren und der Gleichgültigkeit anheimzufallen"*).
- Der UVBVU weist zu Recht darauf hin, dass die WEA3 nicht in einem unbelasteten Raum zu stehen kommt (was auch im EKD-Gutachten festgestellt wird). Die nachfolgend beschriebenen Beispiele von Nutzungsänderungen und des allgemeinen Kulturlandschaftswandels stellen in ihrer Gesamtheit bereits in der Ausgangslage eine nachhaltige Veränderung *"des Sinngehalts und symbolischen Werts der charakteristischen und eng mit der Geschichte der Bauten verschränkten Umgebung"* dar (EKD-Gutachten, Kapitel 6.1). Das gilt auch unter Berücksichtigung des Massstabsunterschieds zwischen den WEA und den beschriebenen Beispielen. Die Beispiele verdeutlichen die grundsätzliche Problematik, wie weit in einer sich ständig weiterentwickelnden Kulturlandschaft ein umfassend ausgelegter, mit sehr strengem Massstab operierender Anspruch auf die Bewahrung von symbolischen Werten sowie von nutzungs- und kulturgeschichtlichen Zeugnenschaften einer Umgebung zu einem Schutzobjekt überhaupt einlösbar ist. Diese grundsätzlichen Überlegungen rechtfertigen eine differenzierte Bewertung und Gewichtung des Umgebungsschutzes zusätzlich. Eine solche Differenzierung wird auch vom Grundsatzdokument EKD nicht ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6, Festlegen des Schutzzumfangs, *"... wobei unter Umständen Umgebungsbereiche gestuft mit unterschiedlichen Schutzziele festgelegt werden können"*).
- Im nahen Umfeld des historischen Ensembles bestehen Anlagen von Freizeit- und Erholungsnutzungen (zum Beispiel Parkierungsflächen, Flutlichtanlage der Loipe). Saisonal beziehungsweise bei geeigneten Wetterlagen findet eine Erholungsnutzung mit hohen Besucherzahlen, erheblichem rollenden und ruhendem Autoverkehr und einem entsprechend hohen Druck auf die Landschaft statt. Nebenbei bemerkt: Die EKD sieht die gastwirtschaftliche Nutzung im ehemaligen Pächterhaus als Teil des Symbolgehalts der umgebenden Landschaft (vgl. Gutachten, Kapitel 3.4). Diese Interpretation wird aus kulturgeographischer und raumplanerischer Sicht nicht geteilt. Die Zweckänderung zur Gastwirtschaft erfolgte einige Jahrzehnte nach Aufgabe der klösterlichen

Nutzung. Sie stellt ein frühes Element der Aufspaltung des klösterlichen Besitzes und der Auflösung der funktionalen Bezüge zwischen Schloss und Umgebung dar.

- Als subtiler und weniger offensichtlich, aber trotzdem einschneidend bezüglich der Einbettung der beiden Denkmalschutzobjekte in die sinnstiftende Umgebung beschreibt der UVBVU (Kapitel 7.10.5.4, Abbildung 75 bis 78, Seite 191 und Kapitel 7.10.6.7, Seiten 199, 200) die vor einiger Zeit ausgeführten Umgestaltungsmassnahmen der Gartenflächen im Vorbereich des Schlosses. Die Ausweitung des privaten Bereichs samt Pflanzungen führte zu einer Abgrenzung und Distanzierung zur weiteren Umgebung. Mit zunehmendem Alter der Bepflanzung wird sich dieser Effekt verstärken.
- Die Landwirtschaft wird auch auf dem Horben mit zeitgemässer Technik und Bewirtschaftungsmethoden betrieben (beispielsweise temporäre Siloballenlager). Auch wenn die Kulturlandschaft gemäss Gutachten als "weitgehend intakt" wahrgenommen wird, entspricht sie nicht mehr dem Erscheinungsbild der traditionellen, extensiven Landwirtschaft, wie sie in der historischen Betrachtung des Gebäude-Ensembles charakteristisch war (zum Beispiel Nutzungsintensität, Artenzusammensetzung der landwirtschaftlichen Kulturen).

3.4.6 Wald

Im Rahmen der Standortevaluation wurden die Interessen der Walderhaltung berücksichtigt. Auf einen Anlagenstandort im Groderwald wurde verzichtet. Diese Massnahme wird aus fachlicher Sicht begrüsst (vgl. Planungsbericht, Kapitel 4.3.3). Für die Zufahrt zum Windpark sowie für die zu erstellende Anschlussleitung der einzelnen Windkraftanlagen wird Wald beansprucht.

Die vorliegende Teiländerung (Festlegung Spezialzonen) tangiert kein Waldareal. Somit erfolgt im Planungsperimeter keine Rodung gemäss Art. 12 Bundesgesetz über den Wald (WaG). Die Rodung für die Anpassung der Waldstrasse für den Transport der Rotorblätter entsteht nicht durch eine Nutzungsplanänderung gemäss Art. 12 WaG. Sofern keine klaren Ausschlussgründe erkennbar sind, kann diese Rodung (inklusive nachteiligen Nutzungen) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt werden und somit dem Detailgrad der weiteren Planungen besser gerecht werden. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe vor, die eine Rodung für den Transport der Rotorblätter im Vorhinein ausschliessen. Aus diesem Grund erfolgt das Bewilligungsverfahren der Rodung und der nachteiligen Nutzung im Baugesuchsverfahren. Nach ergänzender Auskunft der Fachstelle kann im Sinne dieser Erwägungen die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt werden.

Der Netzanschluss des gesamten Windparks erfolgt über eine neu zu erstellende Leitung zum Unterwerk Muri. Der Netzanschluss ist nicht Gegenstand der allgemeinen Nutzungsplanung. Seine Prüfung und Genehmigung erfolgt im Plangenehmigungsverfahren. Die Leitung des Netzanschlusses wird mehrheitlich in bestehende Strassen eingepflügt. Diese Strassen führen streckenweise dem Waldareal entlang.

Hinweis zuhanden Plangenehmigungsverfahren

Es sind detaillierte Planunterlagen der Linienführung entlang des Waldareals südlich der Bahnlinienquerung erforderlich. Die geforderten Planunterlagen können direkt im Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden (**wichtiger Hinweis**).

3.4.7 Vernetzungsachse Wildtiere

Im Wald westlich der WEA 1 bis 3 verläuft eine Vernetzungsachse der Wildtiere von überregionaler Bedeutung. Aus Sicht Jagd und Fischerei sind die Bedürfnisse der Wildtiere hinsichtlich des Projekts genügend berücksichtigt worden.

3.4.8 Erschliessung

Verkehr

Die Abteilung Tiefbau weist darauf hin, dass die Versorgungsrouten nicht auf den Transport von WEA ausgelegt sind (**Hinweis**).

Der Transport der Anlagen in der Bauphase wird in Kapitel 5.3.7 und den Abbildungen 2 und 128 des UVBVU beschrieben. Gemäss diesen Ausführungen wurde die Tauglichkeit der Transportroute mit entsprechend spezialisierten Firmen abgeklärt. Der Transport sei mit den für den Einsatz vorgesehenen Spezialfahrzeugen ab dem Zwischenlager in Muri über die Kantonsstrassen K261 und K350 bis Brunnwil ohne einen signifikanten Ausbau der Kantonsstrasse K261 und den kommunalen Strassen zum Windpark möglich. Innerhalb des Windparks können ebenfalls bestehende Strassen verwendet werden. Diese werden stellenweise ausgebaut. Die Zuwegung zu den einzelnen WEA soll über kurze Stichstrassen ab den bestehenden kommunalen Strassen erfolgen.

Für den notwendigen Ausbau der Waldstrassen sind eine Rodungsbewilligung und eine Bewilligung für nachteilige Nutzungen notwendig, vgl. Ziffer 3.4.6.

Die Stichstrassen sind mittels Strassenlinien (Enteignungstitel gemäss § 132 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) in den GP rechtlich sicherzustellen. Die vorliegenden GP sehen die entsprechenden Festlegungen vor.

Ableitung der Energie

Die Ableitung der Energie erfolgt an das Unterwerk in Muri. Dafür wird eine separate Leitung erstellt, wozu ein separater UVBVU vorliegt. Vorgesehen ist ein Erdkabel, was begrüsst wird. Die Bewilligung der Leitung erfolgt im separaten Plangenehmigungsverfahren und liegt in der Zuständigkeit des ESTI.

Gemäss Schreiben des ESTI vom 14. Februar 2023 kann im Sinne einer technischen Beurteilung betreffend die Erschliessbarkeit und Ableitung der elektrischen Energie eine Bewilligung mit Auflagen in Aussicht gestellt werden. Vorbehalten bleiben Konsultationen sowie mögliche Einsprachen im Plangenehmigungsverfahren. Im Hinblick auf die notwendige Koordination zwischen dem Kanton und dem ESTI (gleichzeitige Publikation beziehungsweise öffentliche Auflage) ist frühzeitig vor der Publikation des Baugesuchs mit dem ESTI Kontakt aufzunehmen.

Fazit

Die Erschliessbarkeit wird im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens stufengerecht aufgezeigt.

Die baulichen Anpassungen an den Kantons- und Gemeindestrassen sind frühzeitig mit der Abteilung Tiefbau und der Gemeinde abzustimmen und im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen. Die Ausnahmetransporte sind frühzeitig mit der zuständigen Stelle beim Strassenverkehrsamt zu koordinieren.

3.4.9 Energie

Historie

Die Planung des Windparks Lindenberg begann im Jahr 2009 mit ersten Vorabklärungen. Gleichzeitig wurden Vorgespräche geführt und Landpachtverträge mit Eigentumsparteien geschlossen. Im Jahr 2010 erhielt das Vorhaben die Zusage für die Förderung (Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV). Seit März 2014 wird das energetische Windpotenzial mittels eines 90 m hohen Messmasts gemessen. Im September 2017 wurde die Windpark Lindenberg AG mit Sitz in Beinwil (Freiamt) gegründet.

Im November 2017 wurde ein Interessengruppenprozess (IGP) angestossen, der freiwillig und zuzätzlich zu den formellen Verfahren geführt wird. Ziel des IGP ist die frühzeitige Information und

Möglichkeit der Einflussnahme der direkt betroffenen Bevölkerung auf die Planung und die Ausarbeitung der Projektunterlagen. Eine Steuerungsgruppe – bestehend aus Vertretern der Gemeinden Beinwil (Freiamt) und Hitzkirch, der beiden Kantone Aargau und Luzern, sowie des Repla Oberes Freiamt – überwacht die Einhaltung der vorgesehenen Prozesse. Die Abteilung Energie vertritt den Kanton Aargau in der Steuerungsgruppe.

Bezug zur kantonalen Energiestrategie, nationales Interesse

Gemäss der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU (3.2.3 Ziele/Zielpfad) sollen die im kantonalen Richtplan definierten Standorte genutzt werden, um bis ins Jahr 2035 ein Windenergiepotenzial von jährlich 50 GWh zu erzielen. Mit der errechneten jährlichen Produktion (P75) werden mit dem Projekt jährlich 25,2 GWh produziert, womit mit diesem Windpark ein beträchtlicher Beitrag des gesamten Zubauziels im Kanton Aargau erreicht wird.

Die Schweiz verzeichnet bereits heute vor allem im Winter eine Stromunterdeckung, die sich in Zukunft mit der Abschaltung der Kernkraftwerke noch verstärken wird. Da bei der Windenergie ca. zwei Drittel der Jahresproduktion im Winterhalbjahr anfällt, leistet diese einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Zusammen mit einer sehr guten CO₂-Bilanz ist der Windpark aus energetischer Sicht sehr zu begrüssen.

Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Art. 6 Abs. 2 NHG entspricht (vgl. Art. 12 Abs. 2 EnG). Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus einer entsprechenden Anlage zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen (Art. 12 Abs. 3 EnG) zu betrachten. Neue Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen (Art. 9 EnV). Diese Menge wird vorliegend erreicht beziehungsweise überschritten.

Das Parlament hat am 29. September 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beschlossen. Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten über das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien abgestimmt und das Gesetz angenommen. Dies zeigt den Willen des Gesetzgebers beziehungsweise einer Mehrheit der Bevölkerung, die Position (oder den Ausbau) der Windenergie zu stärken.

3.4.10 Gewässerschutz

Oberirdische Gewässer

Im Windparkperimeter und innerhalb des geplanten Trasseeverlaufs der Netzleitungen befinden sich mehrere Fliessgewässer, die zum Teil eingedolt sind. Im Windparkperimeter bildet der Wissenbach zudem einen kleinen Weiher. Es werden keine Gewässer von den Anlagen und den Kranstellflächen berührt.

Grundwasser

Der Windpark Lindenberg liegt teilweise im Gewässerschutzbereich Au. Es sind keine öffentlichen Quellen oder Grundwasserschutzzonen betroffen und es gibt keinen Einbau ins Grundwasser.

Abwasser und Entwässerung

Der Betrieb der WEA generiert kein Abwasser. In den Anlagen sind keine Betriebsräume mit Abwasseranfallstellen (Toiletten, Handwaschbecken etc.) vorgesehen. Ein Kanalisationsanschluss ist somit nicht notwendig.

3.4.11 Hochwassergefahren, Oberflächenabfluss

Gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser beziehungsweise der Gefahrenhinweiskarte sind die Perimeter der SZ-WEA nicht durch Hochwasser gefährdet. Daher sind in Bezug auf eine Hochwassergefährdung keine Massnahmen erforderlich.

Bezüglich Oberflächenabfluss wird auf die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss verwiesen (www.bafu.admin.ch/oberflächenabfluss). Das Thema ist im Planungsbericht, Kapitel 8.19, abgehandelt. Der generelle Schutz vor Oberflächenabfluss ist in § 36c Bauverordnung (BauV) geregelt (**Hinweis**).

3.4.12 Lärm

Die durchgeführten Berechnungen für die Betriebsphase zeigen, dass die massgebenden Planungswerte bei sämtlichen lärmempfindlichen Gebäuden im Umkreis der geplanten WEA eingehalten sind. Der UVBVU sieht Messungen innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme des Windparks vor. Sollte bei Nachmessungen festgestellt werden, dass die Grenzwerte trotzdem überschritten werden, so steht mit dem Einsatz der schalloptimierten Modi eine Massnahme zur Verfügung, die rasch implementiert werden kann und wirkungsvoll ist.

Bezüglich Infraschall wird im UVBVU ausgeführt, dass im Allgemeinen heute davon ausgegangen werde, dass keine schädlichen oder lästigen Immissionen durch Infra- oder Ultraschall zu erwarten seien, wenn Lärmimmissionen die im hörbaren Bereich massgebenden Grenzwerte einhalten. Zudem hätte eine umfassende Messkampagne des Landesumweltamts Baden-Württemberg an bestehenden WEA gezeigt, dass die Infraschallpegel auch im Nahereich bei Abständen von 120 m bis 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäss DIN 45680 (Entwurf 2013) lägen. Diese Einschätzungen sind aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Dem Vorhaben kann hinsichtlich Lärm zugestimmt werden.

3.4.13 Historische Verkehrswege, Fuss- und Wanderwege

Durch die Anlage des Windparks werden keine historischen Verkehrswege beeinträchtigt.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Bestimmungen von § 24^{bis} SZ-WEA sind sachgerecht.

4. Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne.

Die Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Für die Vorlage wird in Aussicht gestellt, dass sie dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt werden wird (vorbehältlich eines rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschlusses).

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.

Meldung an Bundesstellen

Die Nutzungsplanung tangiert ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung beziehungsweise es wurde ein Gutachten der EKD eingeholt. Die zuständige kantonale Stelle hat dem Bundesamt für Kultur (BAK) nach erfolgter Genehmigung eine Mitteilung zu machen (**wichtiger Hinweis**).

Die Nutzungsplanung betrifft ferner ein Gebiet beziehungsweise eine Anlage im Umgebungsbereich eines Biotops von nationaler Bedeutung. Die zuständige kantonale Stelle hat dem BAFU nach erfolgter Genehmigung eine Mitteilung zu machen (**wichtiger Hinweis**).



Katrin Oser
Sektionsleiterin



Benno Freiermuth
Kreisplaner